jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/12 87/14/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §29;
EStG 1972 §81;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 441;

Rechtssatz

Der Betriebsstättenbegriff des § 81 EStG 1972 muß von jenem des § 29 BAO streng unterschieden werden. Spezialgesetzlichen Bestimmungen kommt gegenüber den allgemeinen Umschreibungen der BAO der Vorrang zu, es bedarf hiefür nicht einer ausdrücklichen Anordnung in § 29 BAO (Hinweis E 29.6.1964, 134/63).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987140022.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at